

Zu den Reichstagswahlen.

Das Weihnachtsfest bringt diesmal eine längere Unterbrechung in die Thätigkeit des preussischen Landtags; aber es tritt damit kein Stillstand in unserem politischen Leben ein. Wie seit einer Reihe von Jahren die Aufgaben Preussens und die Aufgaben im Deutschen Reiche abwechselnd in den Vordergrund traten, so wird auf die jüngsten Erregungen der preussischen Landtagsverhandlungen nach kurzer Festtagsruhe alsbald die lebhafteste Arbeit der Parteien für die Wahlen zum Deutschen Reichstage folgen.

Am 10. Januar soll das deutsche Volk zum zweiten Male seine Gesamtvertretung wählen, zu welcher diesmal auch das wiedergewonnene Reichsland Elsaß-Lothringen seine Abgeordneten entsenden wird. Alle Parteien sind in eifrigen Vorbereitungen für die Wahlen begriffen, und das preussische Abgeordnetenhaus hat ungeachtet der Dringlichkeit seiner eigenen Aufgaben eine längere Pause als sonst eintreten lassen, weil die Mitglieder es für ihre Pflicht halten, sich an der Wahlbewegung in ihren Heimathskreisen wirksam zu betheiligen.

In der That handelt es sich bei diesen Wahlen von Neuem um wichtige und folgenreiche Entscheidungen für Deutschlands politische Entwicklung: von dem Ausfall der Wahlen wird es abhängen, ob der glückliche Gang, welchen der Ausbau des deutschen Gemeinwesens auf dem Grunde der Reichsverfassung in den letzten drei Jahren genommen hat, auch weiter zu näher Erfüllung der nationalen Hoffnungen führen oder vorübergehend gelähmt und gehemmt werden soll.

Wie die staatsfeindliche Bewegung vornehmlich auf dem Gebiete des Reiches ihren Ausgangspunkt genommen hat, so sehen die Parteien, welche den Aufschwung des Reiches von vornherein niederzuhalten bestrebt waren, auch jetzt ihre Hoffnungen vor Allem auf die Erfolge, welche sie bei den Reichstagswahlen zu erringen gedenken. Die Ultramontanen schicken sich an, die Führung aller Feinde des Reiches zu gemeinsamen Thaten zu übernehmen und scheuen in ihrem Fanatismus auch vor dem Bündniß mit denen nicht zurück, welche mit den Grundlagen des Reiches und des Staatslebens zugleich alle Grundlagen der bürgerlichen Gemeinschaft und des christlichen Volkslebens zu untergraben bemüht sind.

Um so entschiedener muß die Mahnung an alle Patrioten ergehen, sich bei den bevorstehenden Wahlen fest um die Regierung unseres Kaisers zu schaaren, um das fernere Gedeihen des Deutschen Reiches vor jeder Gefährdung zu bewahren.

Wenn es in dieser Beziehung noch eines besonderen Antriebes bedürfte, so wäre er in den Hoffnungen zu finden, welche die Feinde Deutschlands im Auslande auf die Erschütterung unserer bisherigen nationalen Entwicklung setzen zu dürfen meinen. Nicht blos von jenseits der Alpen, sondern auch von jenseits der Vogesen holen sich die ultramontanen Reichsfeinde Ermunterung bei ihrem verderblichen Streben. Um so mehr werden alle deutsch-patriotischen Parteien entschlossen und einig sein, um alle jene Hoffnungen zu vereiteln.

Auf dem Boden der Reichspolitik sind glücklicher Weise schon seither die einigenden patriotischen Gesichtspunkte mächtiger gewesen, als die trennenden Unterschiede der Parteien. Im deutschen Reichstage haben die konservativen Fraktionen ebenso wie die gemäßigt liberalen Parteien im engen Anschlusse an die nationalen Bestrebungen der Regierung freudig zum Wachsthum und zur Erstarfung der Einheit zusammen gewirkt, und auf der Kraft dieser umfassenden nationalen Gemeinschaft haben die sicher und stetig fortschreitenden Erfolge der Reichspolitik in allen Beziehungen beruht.

Dem künftigen Reichstage sind große Aufgaben für die Befestigung und den Ausbau der Reichseinrichtungen vorbehalten. Möge dieselbe mächtige Uebereinstimmung, welche bisher im Reichstage des Norddeutschen Bundes und im deutschen Reichstage erfolgreich gewaltet hat, sich zunächst bei den bevorstehenden Wahlen und demzufolge auch im künftigen Reichstage weiter segensvoll betheiligen.

Die Feiery der Beisetzung der Königin-Wittwe Elisabeth

hat am Sonnabend (20.) in der Friedenskirche bei Sanssouci stattgefunden. Am Mittwoch (17.) Mittags hatten die Glieder unseres Königshauses am Sarge der verbliebenen Fürstin sich in stillem Gebet versammelt; drei Tage hindurch war derselbe darauf auch der Besichtigung weiterer Trauerkreise zugänglich gewesen, und Tausende waren von nah und fern herbeigekommen, um der erhabenen Verstorbenen noch im Sarge den Zoll der Verehrung darzubringen.

Am Sonnabend Morgen verkündete das Geläute aller Glocken von Potsdam und der Umgebung die bevorstehende ernste Feier. Drei Extrazüge der Potsdamer Bahn hatten die Hohen Leidtragenden und die zur Beienfeier eingeladenen Personen von Berlin nach Potsdam herübergeführt.

Kurz nach 11 Uhr Vormittags erschienen die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften: Ihre Majestät die Kaiserin-Königin, Se. Maj. der König Albert und der Prinz Georg von Sachsen, der Kronprinz und die Kronprinzessin mit ihren Kindern, der Großherzog und die Großherzogin von Baden, der Großherzog, die Großherzogin-Mutter, der Erb-Großherzog und der Herzog Paul von Mecklenburg-Schwerin, der Prinz Sulpold von Bayern und der Prinz Max Emanuel Herzog in Bayern, der Erzherzog Karl Ludwig von Oesterreich, der Großfürst Nikolaus von Rußland, sämtliche preussische Prinzen und Prinzessinnen, der Prinz August und Prinz Wilhelm von Württemberg, der Herzog von Anhalt, der Herzog von Sachsen-Altenburg, der Erb-Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, der Herzog Elinar von Oldenburg und der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Der Paradezug, in dem die Leiche der Hohen Verbliebenen lag, war von den diensthühenden Herren und Damen der Hochseligen Königin umgeben. Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften umstanden denselben in einem Halbkreise; der Hof- und Domprediger Dr. Kögel, umgeben von der Hof- und Domgeistlichkeit und den General-Superintendenten von Berlin und der Geistlichkeit von Potsdam, hatte seinen Platz vor dem Sarge genommen.

Er eröffnete die Feier mit der Verlesung des 126. Psalm, desselben, welcher vor dreizehn Jahren an dem Sarge des Königs Friedrich Wilhelm IV. zur Verlesung gekommen war. Darauf sprach er ein freies Gebet mit dem Dank für das, was Gott in der heimgegangenen Väterin und Bekennerin dem königlichen Hause und dem ganzen Preußenlande gegeben und 50 Jahre hindurch gelassen habe; wie Er ihr durchgeholfen, in Demuth das Diadem und in Geduld den Wittwenschleier zu tragen; wie an ihr vom ersten Gruß vor 50 Jahren an den Hochseligen Gemahl bis zum letzten Hauche die Worte in Erfüllung gingen: »Ich will Dich segnen und Du sollst ein Segen sein.«

Mit den Paul Gerhard'schen Versen: »Wenn ich einmal soll scheiden« und mit der Einsegnung der Leiche zum letzten Gange schloß dieser Theil die Feier.

Nachdem die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften zu Füßen des Sarges niederknieend ein Gebet verrichtet hatten, wurde der Sarg zunächst in den Marmorsaal getragen.

Der Weg vom Ausgang des Schlosses war mit grünen Zweigen besreut. An der Straße harrte der königliche Leichenwagen. Vier Ritter des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler trugen die Sipfel des Leichentuches.

Auf dem Wege von Sanssouci bis zur Friedenskirche bildeten die Truppen der Potsdamer Garnison eine Chaine und machten bei dem Erscheinen des Sarges die Honneurs. Unter dem Geläute sämtlicher Glocken fuhr der Wagen mit dem Paradezuge durch das Gitter in den Marktgarten, in welchem die Hochselige Königin schon zu Lebzeiten Ihre Namensschiffen neben denjenigen Ihres Hochseligen Gemahls hatte anbringen lassen.

Die gottesdienstliche Feier in der Friedenskirche begann mit dem 130. Psalm, der von dem Domchor gesungen wurde, worauf die Gemeinde das Lied »Christus, der ist mein Leben« anstimmte. Der Hofprediger Seym, der langjährige Seelsorger, hielt die Gedächtnisrede, welcher er die Worte aus dem Ev. Marcus zu Grunde legte: »Sie hat gethan, was Sie gekonnt, laß Sie mit Frieden«. Die hochselige Königin, die sich würdig den durch hohe weibliche Eigenschaften ausgezeichneten Frauen des königlichen Hauses anreihe, sei jener Maria des Evangeliums zu vergleichen, die aus ihrer Innerlichkeit, aus ihrem gläubigen, einfachen, frommen Sinn heraus handelte; aus ihrer rein evangelischen Gesinnung, aus der ihre hohen Tugenden, ihre Wohlthätigkeit, ihre Treue und Liebe und das beglückende Walten ihres Herzens entsprangen, das selbst die trüben und herben Prüfungen und Erfahrungen ihres Lebens nicht beeinträchtigen konnten, sondern die selig Entschlafene in ihrem Glauben nur stärkten, in ihrer Festigung nur vervollkommneten.

Als der Geistliche den Segen über die hohe Leiche gesprochen hatte, nahen sämtliche Mitglieder der königlichen Familie und die

der hohen Verbliebenen anverwandten fürstlichen Leidtragenden dem Sarge und knieten an demselben in stillem Gebete nieder; Abschied nehmend von der sterblichen Hülle der Hochseligen, der geliebten Verwandten, deren Andenken wie in der Geschichte unseres Königs Hauses, so auch in den Herzen Seiner Mitglieder in unvergänglicher Erinnerung fortleben wird.

Eine halbe Stunde später erfolgte die Einsenkung des Sarges in die Gruft der Friedenskirche, woselbst die verewigte Königin Elisabeth Luise nunmehr an der Seite Ihres vorangegangenen Gemahls, des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. zur letzten Ruhe gebettet ist, wie Beide es im Leben bestimmt und erhofft hatten.

Die bürgerliche Eheschließung.

Der Gesetzentwurf zur Einführung der bürgerlichen Eheschließung (Civilehe), welchen die Staatsregierung dem Landtage vorgelegt hat, ist in der begleitenden Denkschrift durch folgende Erwägungen begründet.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf bezweckt die Einführung der obligatorischen Civilehe (der allgemein verbindlichen bürgerlichen Form der Eheschließung) und die Uebertragung der Führung aller Standesregister an bürgerliche Behörden.

Der bestehende Rechtszustand hinsichtlich der Form der Eheschließung ist in dem weitaus größten Theile der Monarchie mit den fühlbarsten Uebelständen verknüpft.

Es fehlt in einem großen Theile der Provinzen an einer Form für die Eheschließung zwischen Personen, von denen der eine Theil innerhalb, der andere außerhalb der Kirche steht. Die Eingehung ihrer Ehe hängt lediglich davon ab, ob sie einen landeskirchlichen Geistlichen finden, welcher die Trauung zu verrichten bereit ist. — Die Mitglieder derjenigen Religionsgesellschaften, deren Geistlichen die Berechtigung fehlt, Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen (Menoniten, Baptisten, Immanuelssynode und Andere), sind genöthigt, für ihre Eheschließungen die Mitwirkung andersgläubiger Geistlichen zu suchen. — Die Eingehung gemischter Ehen ist, so lange die kirchliche Trauung obligatorisch bleibt, eine unerschöpfliche Quelle konfessionellen Haders, welche auch die staatlichen Interessen empfindlich berührt. — Das Gleiche gilt hinsichtlich der Geschiedenen, welche die Wiedertrauung innerhalb der katholischen Kirche gar nicht, innerhalb der evangelischen Kirche, sofern die frühere Ehe aus einem kirchlich nicht anerkannten Grunde geschieden war, meist nur durch die Zustimmung der obersten Kirchenbehörde erlangen können, welche in nicht seltenen Fällen versagt wird.

Fordern schon diese Uebelstände eine Abhilfe im Wege der staatlichen Gesetzgebung, so wird ein unverzügliches Vorgehen in dieser Richtung durch die neueren Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche und durch die ablehnende Stellung der römisch-katholischen Bischöfe zu den jüngst erlassenen Kirchengesetzen unabweisbar geboten.

Wie bekannt, erkennt ein Theil der Katholiken — die sogenannten Ultrakatholiken — das auf dem vatikanischen Konzil aufgestellte Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht an. Die Staatsregierung hat nach der kirchlichen Entwicklung dieses Streites die strengste Neutralität beobachtet und ist deshalb bei allen bezüglichen Anordnungen folgerichtig davon ausgegangen, daß auch die Ultrakatholiken nach wie vor innerhalb der katholischen Kirche stehen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist insbesondere auch die staatliche Anerkennung des ultrakatholischen Bischofs Dr. Reinkens erfolgt. Dadurch sind sie freilich in die Lage gesetzt, demnachst auch für ordnungsmäßig gegründete Parochien Geistliche zu erlangen, welche mit bürgerlicher Wirkung trauen und gültige Civilstandsakte vornehmen können. Allein die Gründung solcher Parochien kann erst beginnen und nur allmählich erfolgen, so daß noch immer zahlreiche Ultrakatholiken vorhanden sein werden, in Betreff deren es die Staatsregierung für ihre Pflicht halten muß, die Beurkundung des Personenstandes sicher zu stellen und ihnen eine Form der Eheschließung zu gewähren, welche sie nicht zwingt, wider Ueberzeugung und Gewissen aus der katholischen Kirche auszutreten.

Noch dringender, als die Verhältnisse der Ultrakatholiken, erfordert die zeitige Auslehnung des römisch-katholischen Alerus gegen die Staatsgesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung nach beiden angedeuteten Richtungen. Die preussischen Bischöfe der römisch-katholischen Kirche weigern den neuesten kirchlich-politischen Gesetzen den Gehorsam, und nehmen insbesondere Anstellungen von Geistlichen ohne Berücksichtigung des dem Staate gewahrten Einspruchsrechtes vor. Indem diese den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Uebertragungen geistlicher Aemter nach der ausdrücklichen Vorschrift als nicht geschehen gelten, entbehren alle Amtshandlungen, welche von geschwädigt angestellten Geistlichen vorgenommen werden, der rechtlichen Wirksamkeit. Zur Führung der Kirchenbücher ist somit der gesetzwidrig angestellte Geistliche nicht berechtigt; Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, die er daraus ertheilt, haben keinen öffentlichen Glauben. Um den durch ungültige Eintragungen entstehenden Verwirrungen vorzubeugen und die fernere Ertheilung glaubwürdiger Atteste zu ermöglichen, haben bereits an mehreren Orten die Kirchenbücher mit Beschlag belegt und an die betref-

fenden Aufsichtsbehörden abgegeben werden müssen. Die zeitige Lage der Gesetzgebung gestattet in dem größten Theile der Monarchie nicht, die Fortführung der Personenstandsregister anderen Behörden zu übertragen und Anordnungen zu treffen, welche auch nur annähernd einen ausreichenden Ersatz zu bieten geeignet wären. Soll daher die sowohl für den Staat als für die Beteiligten so wichtige Beurkundung des Personenstandes nicht in Verwirrung gerathen, sondern überall gesichert bleiben, so erscheint eine Beseitigung dieses Uebelstandes, welcher durch die täglich zunehmenden Anstellungen von Geistlichen eine stetige und rasche Ausdehnung erfahren muß, im Wege der staatlichen Gesetzgebung sobald als thunlich geboten.

Vermöge der Bedeutung der Ehe als der Grundlage des gesamten Familienrechts ist die Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen und Formen sie mit rechtlicher Wirkung eingegangen werden kann, ebenso ein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung wie die Feststellung des Personenstandes überhaupt. Wengleich die Verbindung der Eheschließung mit kirchlicher Einsegnung, welche in den sittlichen Beziehungen des Ehebundes ihre Begründung und volle Berechtigung findet, seit Jahrhunderten besteht, so beruht doch der rechtliche Wirkung erzeugende Charakter der kirchlichen Trauung lediglich auf der staatlichen Gesetzgebung, so lange, als überhaupt der Staat und nicht die Kirche Schöpfer und Träger der rechtlichen Ordnung ist.

Nachdem die vom Staat anerkannte, und durch die Verfassungs-Urkunde gewährleistete Gewissensfreiheit zu Entwicklungen auf kirchlichem Gebiete geführt hat, in deren Folge die kirchliche Trauung, beziehungsweise die Art, wie sie von den Organen der Kirche gehandhabt wird, sich für einen großen Theil der Staatsangehörigen zu einer Beeinträchtigung in ihren staatsbürgerlichen Rechten oder doch zu einer ihnen lästigen Fessel bei der Ausübung dieser Rechte gestaltet und zu den mannigfaltigsten und erheblichsten Konflikten mit dem Staate führt, in welchen der letztere nicht unterliegen darf, ist der Staat zur Aufrechterhaltung seiner Autorität genöthigt, die der Kirche übertragene Macht zur Vermittelung der Eheschließung mit rechtlicher Wirkung und zur Beurkundung des Personenstandes wieder an sich zu nehmen.

Der Einwand, daß die obligatorische Civilehe namentlich für die Bevölkerung der östlichen Provinzen eine Störung guter Sitte und Gewöhnung, und eine Beeinträchtigung des Bewusstseins von der sittlichen Bedeutung der Ehe enthalte, daß der Staat an der Erhaltung dieses Bandes zwischen den Aupturienten und ihrer Kirche ein eigenes hohes Interesse habe und wohl thue, dasselbe zu erhalten, — ist allerdings von großem Gewicht.

Der Staat muß in der That dringend wünschen, daß, womöglich, Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintritt, diese Gemeinschaft auch mit dem sittlichen Geiste und der ernstesten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen. Allein die geistigen Güter, welche mit der kirchlichen Trauung verbunden sind, können doch in der That nur dann wahrhaft wirksam sein, wenn sie aus dem Bedürfnis des Herzens heraus gesucht und ersehnt werden. Außerdem darf hervorgehoben werden, wie aus den Ländern, wo die obligatorische Civilehe bereits besteht, vielfach als unzweifelhaft bezeugt wird, daß dieselbe nirgends eine Entfremdung gegen die Kirche befördert, sondern eben nur, daß sie da, wo eine solche schon vorhanden war, im Fall der Unterlassung der nachträglichen religiösen Handlung diese Entfremdung zum Ausdruck gebracht habe.

Wo aber die Entfremdung gegen die Kirche als die Ursache der unterbleibenden kirchlichen Trauung anzusehen ist, da wird diese Wirkung unbedingt auch dann eintreten, wenn die Beteiligten, wie bei der fakultativen Civilehe, die Wahl haben zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Eheschließung. Die Aufgabe der Kirche wird es sein, ihrerseits in den auf diese Weise ihr als entfremdet sich darstellenden Mitgliedern das Bewußtsein der Angehörigkeit zur Kirche neu zu wecken.

Es wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß das Verhalten der römisch-katholischen Bischöfe gegenüber der staatlichen Gesetzgebung jetzt die Einführung der obligatorischen Civilehe aus praktischen Gründen gebieterisch erheischt. Durch das Verhalten der gesetzwidrig angeestellten Geistlichen wird ein großer Theil der katholischen Bevölkerung zur Eingehung ungültiger Ehen verleitet. Belehrungen und Warnungen Seitens der staatlichen Behörden haben keinen Schutz gegen die hierdurch herbeigeführten Uebelstände gewährt, welche ganz geeignet sind, die sozialen Verhältnisse eines erheblichen Bruchtheils der Bevölkerung in die größte Verwirrung zu stürzen. Dem kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß das Gesetz, die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ausschließlich von der Vollziehung des bürgerlichen Aktes abhängig macht und hiermit jede vor Vollziehung dieses Aktes vorgenommene religiöse Einsegnung einer Ehe unter die Strafe des Reichsstrafgesetzbuchs stellt.

Minister und Parteimann.

Rede des Minister-Präsidenten Fürsten von Bismarck bei der Berathung über die Civilehe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Dezember 1873 (gegen den Abgeordneten von Gerlach, welcher auf eine von dem Fürsten von Bismarck vor 25 Jahren gegen die Civilehe gehaltene Rede Bezug genommen hatte).

Der Herr Vorredner hat mir die Ehre erzeigt, eine vor 25 oder 24 Jahren, ungefähr vor einem Vierteljahrhundert, von mir unter andern Umständen gehaltene Rede wiederholt zu citiren.

Der Herr Vorredner befand sich damals mit mir in einer Fraktion; ich habe aber außerdem den Vorzug gehabt, vor den großen politischen Bewegungen in näherer Beziehung zu ihm zu stehen, und habe mir dadurch einigermaßen, wenn auch nicht ohne Mühe, ein Urtheil von seiner Stellung zu politischen Dingen gebildet. Der Herr Vorredner hat mich damals oft durch einen überlegenen Geist und seine Beredsamkeit von der Wichtigkeit seiner Ansichten überzeugt, und es trat dann ein Moment ein, ein kurzer Moment, wo wir gleicher Ansicht waren. Wenn der Herr Vorredner das aber gewahrt wurde, so habe ich immer den Eindruck gehabt, daß ihm dieses Gefühl unbehaglich war, mit irgend Jemand gleiche Ansicht zu hegen — dann trat das Bedürfnis bei ihm ein, seine Ansicht etwas anders zu gestalten und neue Seiten zur Diskussion zu stellen; wir sind also nie lange einer Meinung geblieben.

Ich habe in der langen preussischen Geschichte die Phase nicht finden können, welche sich der zustimmenden Würdigung des Herrn von Gerlach erfreut hat. Er war nicht für den strengen Absolutismus Friedrich Wilhelms I., der von Manchem, vielleicht auch von dem Herrn Vorredner, wenn ich mich recht erinnere, für eine Fortsetzung desjenigen Anfangs der Revolution betrachtet wurde, die Ludwig XIV. begann, indem er durch Gewalt von oben die alten Rechte zertrümmerte; dieser Absolutismus hatte seinen Beifall nicht. Friedrich II. verlagte er den Beinamen des Großen aus Gründen, die ich nicht zu erörtern habe, die aber vom Standpunkte der Kirchenpolitik auf der Hand liegen. Friedrich Wilhelm II. hatte seinen Beifall auch nicht, die Zeit vor 1806, Friedrich Wilhelm III., eben so wenig wie die nach 1813. Der einzige Moment, in dem mir scheint, daß der Herr Vorredner sich je im Einverständnis mit dem preussischen Staatsprinzip befunden hat, war, glaube ich, der Beginn der Kämpfe von 1813; ob er nach der Schlacht von Leipzig noch in ganz derselben Uebereinstimmung gewesen ist, weiß ich nicht. Sicher aber ist, daß unter des zuletzt regiert habenden Königs Majestät weder die Phase vor 48, noch die nachher den Beifall des Herrn Vorredners hatte. Die Ehrfurcht vor meinem früheren Herrn verbietet mir, auf die Einzelheiten einzugehen, auch die Diskretion gegen meine Fraktionsgenossen von damals — aber weder die Zeit vor 48, noch das Verhalten der Revolution von 48 gegenüber, noch das Ministerium Mantouffel und noch weniger die neue Aera hatten den Beifall des Herrn Vorredners, sondern wurden mit derselben scharfen und vernichtenden Will ich nicht sagen — aber ägenden Kritik, die er heute anwendet, verfolgt und verurtheilt.

Eine positive Erklärung, wie es denn eigentlich zu machen sei an Stelle dessen, habe ich von dem Herrn von Gerlach niemals gehört, sie wurde immer auf das nächste Mal verschoben, wie wir es auch in den damaligen Artikeln der »Kreuzzeitung« gelesen haben, die mir damals ein befreundetes Blatt war, aber ich habe gefunden, daß wir oft an einem Tage eine vernichtende Kritik aller Mißstände im Staate fanden, und dann lautete immer der Schluß: was nun zu thun sei, wird in einem nächsten Artikel entwickelt werden.

Ich glaube, daß auch jetzt der Herr Vorredner in Verlegenheit sein würde, auszusagen, wie wir es zu machen hätten, ich sehe bei ihm aber eine vollständige Befriedigung für den Augenblick voraus, die ich ihm bei meinen persönlichen Gefühlen für ihn gönne; denn er hat jetzt das Bewußtsein, sich in einer Stellung zu befinden, zu der schwerlich Jemand ihm nachfindet. Daß Jemand, der weder Katholik noch Pole ist und weltliche Sympathien doch nur in mäßigem, indirektem Maße haben kann, daß der sich der Centrapartei anzuschließen vermag, da besetzt er eine isolirte Säule, auf der neben ihm kein Anderer Platz hat, und wo er ganz sicher ist, die Unannehmlichkeit nicht zu erleben, daß Jemand mit ihm gleicher Meinung ist. Ich weiß, auch seine heutigen Fraktionsgenossen können es ja unter keinen Umständen: für die bleibt er der Keyer, der Ungläubige, der ja natürlich über alle die Gegenstände, die vorkommen, doch in letzter Instanz nicht dieselben Ansichten haben kann.

Der Herr von Gerlach, wenn er evangelischer Christ geblieben ist, kann doch unmöglich darauf hinausgehen, für Se. Heiligkeit den Papst diejenigen Rechte in Preußen zu beanspruchen, die die übrigen Fraktionsmitglieder vielleicht in genauer logischer Konsequenz ihres Glaubens fordern; er würde damit zu dem Standpunkte kommen, auf dem, wie ich annehme, ein Katholik seinem Glauben nach stehen kann, — er ist dann aber ein bedenkliches Glied für den staatlichen Verband — daß kein Gesetz in Preußen gegeben werden kann, welches nicht die

Billigung des Papstes hätte, oder wenigstens, daß er die weltliche Obrigkeit nicht berechtigt hält, ein Gesetz zu geben, welches vom Papst ausdrücklich verurtheilt wird. Sie können aber diesen Grundsatz nicht anders durchführen als in einem Staate, wo die katholische Religion Staatsreligion ist, und selbst, wenn das ein weltlicher Staat wäre, kämen Sie damit auch nicht vollständig bis an die Grenzen der Logik, die Sie erstreben; Sie können das eigentlich nur im Kirchenstaate, der ein geistliches Oberhaupt hat. Sie kommen also nothwendig darauf, nicht nur den Kirchenstaat in Italien zu erhalten — das ist ja eine sehr geringe Forderung im Vergleich mit der, die Sie hier Ihren evangelischen Mitbürgern stellen, — sondern den Kirchenstaat auf die Gesamtheit der Welt auszudehnen, überall wo nur einige Katholiken darin wohnen. In letzter Instanz sind Sie doch verpflichtet, sich dem entscheidenden Urtheile des Papstes zu fügen. —

Wenn der Herr von Gerlach die Einzelheiten meiner älteren Reden citirte, so möchte ich ihm zuerst einmal sagen: wenn er ein so schweres Gewicht auf meine Ueberzeugung, die ich vor 25 Jahren ausgesprochen habe, legt, warum will er denn nicht meinem lebendigen Worte von heute glauben; oder umgekehrt, wenn er mir einen Vorwurf daraus macht, so nehmen wir an, nicht der Herr Vorredner, sondern ich wäre seit der Zeit altersschwach geworden. Ich war damals in der Vollkraft meiner Jahre. Ich mag durch Anstrengungen gelähmt sein, vielleicht bin ich nicht mehr so frisch wie damals, das würde ja in der Sache nichts ändern.

Aber ich habe mich noch nie geschämt, eine Meinungsänderung in meiner Stellung einzuräumen, wenn die Umstände mich nöthigten, entweder in etwas nachzugeben, oder mich zu überzeugen, daß es so, wie ich wollte, im Interesse des Landes eben nicht geht. Ich bin nun, ich glaube im zwölften Jahre, einer Regierung Leiter, die unter schwierigen und stürmischen Verhältnissen begonnen und geführt worden ist; ich bin danach recht zufrieden, wenn man mir aus diesem jüngeren Zeitraum, aus der zweiten Hälfte dieses Vierteljahrhunderts, auf das der Herr Vorredner zurückgriff, nicht den Vorwurf machen kann, daß ich mich in irgend welchen für den Staat entscheidend wichtigen Dingen recht erheblich getäuscht hätte in meiner Voraussicht und Beurtheilung.

Ich treibe keine Fraktionspolitik als Minister, sondern ich habe gelernt, meine persönliche Ueberzeugung den Bedürfnissen des Staates unterzuordnen. Ich glaube, daß es so sein muß, und ich halte es für eine schlechte Ueberzeugungstreue, die im Staatsdienste sagt: mag das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden, mag der Staat zu Grunde gehen, es ist meine Ueberzeugung, ich kann nicht anders. Das können Fraktionsmitglieder, die des Morgens ihre Führer fragen, wie sie sich zu verhalten haben. Es erinnert mich dies immer an die falsche Mutter im Salomonischen Urtheil, die dafür stimmte: zerschneidet das Kind, zertrümmert den Staat, gut, mir soll es recht sein, wenn ich nur meinen Willen habe.

Wenn der Herr Vorredner dann an den prägnanten Schlusssatz einer alten Rede erinnert — ich habe sie lange nicht gelesen; aber als er vorhin verlesen wurde, habe ich sie wirklich mit einiger Befriedigung angehört; ich glaube, sie war oratorisch nicht übel, aber welches auch der Inhalt sein mag, so kann ich doch unmöglich, wenn ich als evangelischer Christ von »der Kirche« sprach, im Jahre 1849 die katholische Kirche nach den heutigen vatikanischen Bestimmungen als den Fels betrachtet haben, den ich dort als unter allen Stürmen feststehend bezeichnete. Jedenfalls wird man annehmen müssen, da ich meine evangelische Ueberzeugung immer fest, durchsichtig und offen ausgesprochen habe, daß ich damals nur an die evangelische Kirche habe denken können, keineswegs an die römisch-katholische, noch weniger an die — vatikanische, wie sie sich heute gestaltet hat.

Meine persönliche Stellung zu der heutigen Lage der Frage der Civilehe ist die, daß ich mich allerdings nicht bereitwillig, sondern ungerne und nach großem Kampfe entschlossen habe, in Gemeinschaft mit meinen Kollegen bei Sr. Majestät den Antrag auf Vollziehung dieser Vorlage zu stellen und mich entschlossen habe, mit ihnen dafür einzustehen. Ich habe hier nicht Dogmatik zu treiben, ich habe Politik zu treiben. Aus dem Gesichtspunkte der Politik habe ich mich überzeugt, daß der Staat in der Lage, in welche das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe den Staat gebracht hat, durch das Gebot der Nothwehr gezwungen ist, das Gesetz zu erlassen, um die Schäden von einem Theil der Unterthanen Sr. Majestät abzuwenden, welche die Auflehnung der Bischöfe gegenüber, dem Gesetze und dem Staate über diesen Theil der königlichen Unterthanen verhängt hat, und um von seiner Seite, soviel an ihm liegt und soviel der Staat vermag, seine Pflicht zu thun. Es ist ja ein Zugeständniß, daß der Staat dadurch gemacht wird, daß er dieses Gesetz giebt, indem er damit kon-

flitten ausweichen will, so lange es möglich ist. Es liegt ja gewissermaßen ein Vorzug, wenigstens ein Halt, welcher Zeit zur Besinnung geben soll, darin, daß der Staat, anstatt den Kampf mit den Bischöfen und ihren Anhängern hart durchzuführen, ein friedliches Wasser schafft, in welches die künstlich angeschwollene Woge zurückgehen kann. Unter diesen Umständen glaube ich, daß der Staat ein Bedürfnis der Nothwehr mit diesem Gesetze erfüllt, und ich bin entschlossen, dafür einzustehen wie für so Manches, was meinen persönlichen Ueberzeugungen, namentlich wie ich sie in der Jugend gehabt habe, nicht immer entspricht. Ich bin ein, den Gesamtbedürfnissen und Forderungen des Staates im Interesse des Friedens und des Gedeihens meines Vaterlandes gegenüber sich unterordnender Staatsmann.

Ich habe gesagt, ich wolle den Ausdruck »revolutionär« (in Bezug auf das Verhalten der Bischöfe) noch näher erläutern. Was ist denn das Wesen und die prinzipielle Rechtfertigung der Revolution? Auf das gewaltthätige Element kommt es dabei doch weniger an, als auf die Vorbereitungen der Revolution in den Gemüthern. Der eigentliche Standpunkt eines jeden Revolutionärs resumirt sich immer dahin: ich stelle mein eigenes Urtheil höher, als die Macht des Gesetzes; da nach meinem eigenen, persönlich-individuellen Urtheil oder nach dem Urtheil der mich betreffenden Kategorie oder Fraktion dieses Gesetzes ein ungerechtfertigtes ist, so verweigere ich ihm den Gehorsam und habe das Recht der Auflehnung. Das Wesen eines revolutionären Standpunktes besteht immer darin, daß man das eigene Urtheil, das eigene Belieben über das im Staate geltende Gesetz stellt. Das Wesen der Reform im Gegensatz zur Revolution liegt in dem Bestreben, auf legalem Wege zu Aenderungen des Gesetzes zu gelangen, letzterem aber zu gehorchen, so lange es gültig ist. Diesen Boden haben die Bischöfe verlassen, sie haben gesagt, wir erkennen das Gesetz als verbindlich nicht an, wir gehorchen ihm nicht und insofern glaube ich die Stellung, welche die Bischöfe gegen den Staat heute einnehmen, als revolutionär bezeichnen zu können.

Ich habe nicht die Zeit, in den tiefen Schacht der Citate hineinzusteigen, sonst könnte ich dem Herrn von Gerlach auch den Beweis führen, daß seine heutige Stellung sehr wenig verträglich ist mit sehr vielen Worten, die er vor 25 Jahren gesagt hat und daß er in der Zeit vom 55. bis zum 80. Jahre erhebliche größere Wandlungen dem Staate gegenüber durchgemacht hat, als ich in der Zeit vom 35. Jahre bis zu dem heutigen. Indessen, meine Herren, darauf kommt es ja hier nicht an, was irgend Jemand vor 25 Jahren gesagt hat: es kommt hier lediglich darauf an: was ist für den Staat, für das Land, für seinen Frieden und sein Gedeihen nützlich und notwendig. Ich habe mir früher an den Herrn Vorredner oft ein Beispiel im politischen Verhalten genommen, ich möchte den Herrn Vorredner bitten, heut einmal meinem Beispiel zu folgen. Ich bin der höchste Staatsbeamte seit langer Zeit und habe für den Herrn Vorredner vielleicht in dieser Eigenschaft ein gewisses Gewicht, eine Autorität; persönlich möchte ich ihn bitten, von mir auch nur einen geringen Grad von Bescheidenheit in Unterordnung des eigenen Urtheils unter das Bedürfnis der allgemeinen Wohlfahrt zu lernen!

Das Abgeordnetenhaus hat sich während der vorigen Woche fast ausschließlich mit der ersten und zweiten Berathung über die Vorlage wegen Einführung der obligatorischen Civilehe beschäftigt. Der Entwurf hat in seinen Grundzügen die Billigung der großen Mehrheit des Hauses gefunden; nur in einer wichtigen Beziehung sind erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten.

Im Interesse einer schonenden Ueberleitung der bestehenden Verhältnisse in den neuen Rechtszustand war Seitens der Regierung im §. 6 des Entwurfs die Möglichkeit vorgesehen worden, auch Geistliche zu Civil-Standesbeamten zu bestellen.

Im Abgeordnetenhaus wurde einerseits die Streichung dieser Bestimmung beantragt, andererseits eine Aenderung dahin, daß das Amt eines Standesbeamten anderen Personen als Gemeinde- und Bezirksbeamten nur »im Falle des besonderen Bedürfnisses« übertragen werden soll.

Der Kultus-Minister sprach sich entschieden dafür aus, daß die Zulassung von Geistlichen als Civil-Standesbeamten mindestens durch eine Bestimmung in solcher Fassung gestattet werden müsse, namentlich mit Rücksicht auf diejenigen umfassenden Landestheile, wo die Schwierigkeiten zwischen Staat und Kirche gar nicht bestehen, wo das Schwebrecht des Staates mit dem Schwebrecht der Kirche im Wesentlichen übereinstimmen und wo die Bevölkerung das Bedürfnis, aus welchem der Gesetzentwurf hervorgegangen, gar nicht kenne und verstehe.

Die Mehrheit des Hauses stimmte in der That dieser Auffassung zu und nahm wenigstens die Bestimmung auf, nach welcher auch Geistliche im Falle eines besonderen Bedürfnisses als Civil-Standesbeamte zugelassen werden sollen.

Hinterher wurde der Versuch gemacht, diese Bestimmung dadurch

abzuschwächen, daß sie ausdrücklich nur auf eine Uebergangszeit bis zum 1. Januar 1877 gelten sollte.

Diese Einschränkung wurde zuerst vom Hause angenommen, bei nochmaliger Abstimmlung aber abgelehnt, und ebenso ein Vorschlag, die Geltung jener Bestimmung auf die Zeit bis 1879 zu beschränken.

Der ganze Entwurf wurde sodann in zweiter Lesung in Uebereinstimmung mit den Absichten der Regierung genehmigt. Die dritte Lesung konnte jedoch, da das Haus seine Sitzungen am Sonnabend (20.) schloß, nicht mehr erfolgen, mithin der Entwurf nicht mehr vor Weihnachten, wie beabsichtigt war, an das Herrenhaus gelangen.

Auch die Berathung des Staatshaushaltsetats ist bisher nur zum Theile erledigt worden. Da mithin der Staatshaushalt für 1874 nicht vor dem 1. Januar festgestellt werden konnte, so wird, wie in früheren Jahren, eine Bestimmung in denselben aufgenommen werden müssen, nach welcher die vom 1. Januar ab einstweilen zu leistenden Ausgaben nachträglich die ausdrückliche Genehmigung erhalten.

Das Abgeordnetenhaus hat sich mit Rücksicht auf die am 10. Januar stattfindenden Reichstagswahlen bis zum 12. Januar vertagt.

Das Herrenhaus hat den von dem Abgeordnetenhaus beschlossenen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Zeitungs- und Kalender-Stempelsteuer mit Rücksicht auf die wiederholte Erklärung des Finanz-Ministers, daß diese Frage ihre baldige Lösung durch das Reichs-Preßgesetz finden sollte, abgelehnt.

Der Gesetzentwurf über die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe ist zur Annahme gelangt.

Das Herrenhaus hat, um die Berathung des Gesetzentwurfs über die Civilehe seinerseits möglichst zu beschleunigen, bereits eine Kommission zur Vorberathung desselben eingesetzt.

Unser Kaiser ist durch seinen noch immer leidenden Gesundheitszustand zu seinem tiefsten Bedauern verhindert gewesen, an der Feier der Beisetzung der hochseligen verewigten Königin Theil zu nehmen. Durch die schmerzlichen Eindrücke des den Monarchen so tief berührenden Trauerfalls, so wie durch einen neu hinzugetretenen Katarrh ist die Besserung in dem Befinden Sr. Majestät im Laufe der letzten Woche aufgehoben und eine erneute große Schonung nöthig geworden.

Auf die Beileids-Adresse der städtischen Behörden Berlins hat der Kaiser ein sehr herzliches Cabinetsschreiben ergehen lassen, in welchem es heißt:

„Bei der innigen Verehrung, welche Ich der Dahingegangenen aus überzeugungsvollem Herzen zu widmen Mich gedrungen fühlte, hat es Mich besonders tröstlich berührt, in der Adresse das edle und hochherzige Wirken hervorgehoben zu sehen, in welchem Dieselbe, bei eigenem Leiden und Dulden, Ihre Gemüthung und ihr Lebensglück fand.“

Während die hohen fürstlichen Gäste, welche zur Theilnahme an der Trauerfeier an den Hof unsers Kaisers gekommen waren, größtentheils unmittelbar nach derselben Berlin wieder verlassen haben, wird das Großherzoglich badensche Paar auf den Wunsch des Kaisers das Weihnachtsfest hier zubringen, und es werden hierzu auch die Großherzoglichen Kinder eintreffen.

(Die Amtsausschüsse.) Nachdem die Ausführung der Kreis-Ordnung in der Mehrzahl der Kreise bis zur Bildung der Amtsbereiche und der Ernennung der Amtsvorsteher gediehen ist, hat der Minister des Innern nunmehr auch Anordnungen wegen der Organisation der Amtsausschüsse ergehen lassen.

Die Schweiz hat in dem Kampfe gegen die Annahmen des römischen Stuhls einen weiteren bedeutsamen Schritt gethan, indem sie den päpstlichen Botschafter (Nuntius) aufgefordert hat, den Boden der Schweiz zu verlassen.

Dieser Schritt war veranlaßt durch das neueste päpstliche Rundschreiben (Encyclica), in welchem, wie der Schweizer Bundesrath erklärt, gegenüber den gesetzlichen Behörden der Schweiz und den Beschlüssen derselben Anklagen der ernstesten Art erhoben worden sind. Es heißt in dem Schreiben des Bundesrathes weiter:

„Obwohl die weltliche Macht des Papstes nicht mehr existirt, glaubte der Bundesrath bis dahin die diplomatischen und amtlichen Beziehungen zum heiligen Stuhl beibehalten zu sollen. Er that dies aus Rücksicht für den Oberhirten der römisch-katholischen Kirche und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Hochachtung für den jetzigen Geschäftsträger des heiligen Stuhles, endlich aus Achtung für die religiösen Gefühle der schweizerischen Katholiken. Da aber der Papst, in gänzlicher Mißachtung dieser Verhältnisse und der unmittelbar daraus entspringenden allerersten Rücksichten, gegen die schweizerischen Behörden und ihre Beschlüsse mit größter Auffälligkeit wiederholt schwere Anschuldigungen erhebt, so erfordern Pflicht und Würde des Bundesrathes, einzusehen, daß eine längere ständige diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz unnöthig geworden ist.“